jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1953/5/20 3Ob242/53

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.05.1953

Norm

AVG §58
ZPO §190 C1

Rechtssatz

Ein Gutachten einer Verwaltungsbehörde in einem Zivilprozeß an das anfragende Gericht ist kein Bescheid im Rechtssinn. Die Frage, ob ein Bescheid vorliegt oder nicht und ob eine Zuschrift einer Behörde bindend sei oder nicht, kann nicht die Behörde entscheiden, von der die Zuschrift erlassen wurde, sondern diejenige, an die die Zuschrift gerichtet ist.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 242/53
  Entscheidungstext OGH 20.05.1953 3 Ob 242/53

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0037004

Dokumentnummer

JJR_19530520_OGH0002_0030OB00242_5300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at